

Satzung der Stadt Eisenach zur Vermeidung von Abfällen und zur Nutzung von Mehrwegprodukten (Mehrwegsatzung) vom 09.04.2026

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 288), sowie § 2 Abs. 5 Verpackungsgesetz (VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBL I, 2234), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 25.10.2023 (BGBL. I, 294), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 25.03.2026 folgende Satzung der Stadt Eisenach zur Vermeidung von Abfällen und zur Nutzung von Mehrwegprodukten (Mehrwegsatzung) beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Veranstaltungen jeglicher Art (Feste, Feiern, Kulturveranstaltungen, Sportveranstaltungen, etc.), bei denen die Stadt Eisenach oder Sonstige (Vereine, Organisationen, Privatpersonen, Geschäftstätige etc.) als Veranstalter auftreten und die an folgenden Veranstaltungsorten in der Stadt Eisenach stattfinden:

- a) in und vor öffentlichen Gebäuden,
- b) dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Plätze sowie sonstige Flächen im Eigentum der Stadt Eisenach,
- c) Sportplätze im Eigentum der Stadt Eisenach,
- d) Grillplätze im Eigentum der Stadt Eisenach,
- e) Grünflächen im Eigentum der Stadt Eisenach.

(2) Diese Satzung gilt auch für mobile Verkaufsstände im öffentlichen Raum der Stadt Eisenach.

(3) Diese Satzung gilt nicht für Produkte, die vom Kunden nicht für den Verzehr vor Ort erworben werden.

§ 2

Mehrweggebot, Verbot bestimmter Materialien

(1) Bei der Abgabe von Speisen und Getränken dürfen Geschirr, Besteck, Trinkgefäße und -halme sowie Mitnahmebehältnisse (Verpackungen und Tragetüten) nur in wiederverwendbarer Ausführung (Mehrweg) oder aus verrottbarem Material (z. B. organische Materialien wie Papier, Pappe, Holz sowie essbare Materialien) verwendet werden. Dies gilt auch für Portionsverpackungen. Die Verwendung von durch den Verbraucher mitgebrachtem Geschirr oder Besteck ist erlaubt.

(2) Die Nutzung und Abgabe von Produkten die bestimmungsgemäß nur einmal genutzt und dann zu „Abfällen zur Verwertung oder Beseitigung“ nach dem KrWG werden (Einwegprodukte aus Kunststoffen wie Polyethylen (PE), Polypropylen (PP), Polyvinylchlorid (PVC), Polystyrol (PS), Polyurethan (PU), Polyethylenterephthalat (PET) und Aluminium sowie Verbundmaterialien aus Kunststoffen und Aluminium oder Melamin), ist verboten.

(3) Bei der Abgabe von Speisen und Getränken hat der Letztvertreiber oder Inverkehrbringer nach Verzehr der Speise bzw. des Getränkes die Mehrwegprodukte wieder zurückzunehmen. Für Mehrwegprodukte kann ein angemessener Pfandbetrag verlangt werden. Die Letztvertreiber dürfen dabei die Verkaufseinheit aus Ware und Mehrwegverpackung nicht zu einem höheren Preis oder zu schlechteren Bedingungen anbieten als die Verkaufseinheit aus der gleichen Ware und einer Einwegverpackung.

(4) Zur Abfallsammlung hat der Veranstalter entsprechend gekennzeichnete Behältnisse in ausreichender Anzahl vorzuhalten.

§ 3 Ausnahmen

(1) Ausnahmen von § 2 sind lediglich erlaubt, wenn und soweit

- a) es die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfordert,
- b) nachgewiesen wird, dass die Beschaffenheit eines Produktes aus praktischen oder lebensmittel-/ hygienerechtlichen Gründen eine Einwegverpackung erfordert,
- c) das Produkt ansonsten nicht vermarktungsfähig ist oder
- d) die Infrastruktur für die einwandfreie Reinigung von Mehrweggeschirr in Spüleinrichtungen nicht im erforderlichen Umfang oder in zumutbarer Entfernung einrichtbar ist.

(2) Die Ausnahmen sind rechtzeitig, mind. jedoch 7 Werktage vor der geplanten Veranstaltung, in schriftlicher oder elektronischer Form zu beantragen. Die zuständige Stelle nach § 5 entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zulassung der Abweichung.

(3) Soweit bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung Erlaubnisse oder Genehmigungen für Veranstaltungen erteilt oder Verträge geschlossen wurden, gilt die Ausnahme hierfür als erteilt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer ohne Ausnahmegenehmigung vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 Abs. 1 bei der Abgabe von Speisen und Getränken kein wiederverwendbares oder verrottbares Geschirr, Besteck, Trinkgefäße und -halme sowie Mitnahmebehältnisse und Portionsverpackungen verwendet;

- b) Einwegprodukte aus den in § 2 Abs. 2 genannten Materialien benutzt und abgibt;
- c) entgegen § 2 Abs. 3 ausgegebene Mehrwegprodukte nicht richtig und/oder nicht wieder zurücknimmt; die Rücknahmepflicht für Letztvertreiber beschränkt sich auf diejenigen Mehrwegverpackungen, die sie in den Verkehr gebracht haben;
- d) entgegen § 2 Abs. 4 als Veranstalter nicht entsprechend gekennzeichnete Behältnisse in ausreichender Anzahl zur Abfallsammlung vorhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann von der Stadt Eisenach mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 5 Zuständige Stelle

Zuständige Stelle für die Genehmigung von Ausnahmen gemäß § 3 ist die Stadt Eisenach als zuständige Ordnungsbehörde.

Stadtverwaltung Eisenach
Fachdienst Ordnungsrecht
Markt 22
99817 Eisenach
Tel. 03691-670309
E-Mail: ordnungsamt@eisenach.de

§ 6 Sprachregelung und Inkrafttreten

(1) Die in dieser Satzung in männlicher Form verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten entsprechend in weiblicher, männlicher und diverser Sprachform.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenach, den 09.04.2026
Stadt Eisenach

-Siegel-

gez. Christoph Ihling
Oberbürgermeister

Gemäß § 21 Abs. 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wird auf folgendes hingewiesen:

Sofern eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Eisenach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.